



Allgemeine Geschäftsbedingungen AMERER AIR GESMBH „SHOWTRUCK“

§ 1 Geltungsbereich

Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, in der jeweils aktuellen Fassung, für alle bestehenden und künftigen Geschäfts- und Rechtsbeziehungen zwischen uns und unseren Kunden, unseren Lieferanten und anderen Vertragspartnern. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht wiederholt ausdrücklich einbezogen werden. Entgegenstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen unserer Kunden und Vertragspartnern widersprechen wir hiermit ausdrücklich, auch für den Fall, dass wir in Kenntnis abweichender Geschäftsbedingungen unserer Kunden deren Bestellung vorbehaltlos ausführen.

§ 2 Angebote und Vertragsschluss

Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir sie ausdrücklich und schriftlich als verbindlich zum Ausdruck bringen. Dies gilt besonders für die Verfügbarkeit unserer Fahrzeuge und für Gestaltungswünsche in Bezug auf einzelne Leistungen die wir zur Veranstaltung erbringen sollen. Verbindlich sind nur Vertragsabschlüsse, die schriftlich fixiert und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet sind. Nur die im Vertrag zugesicherten Leistungen sind rechtsverbindlich; mündliche Zusagen und/oder Vereinbarungen werden von uns nicht akzeptiert.

§ 3 Veranstaltungsart

Die Fahrzeuge stehen für jede Art der Musik-, Kultur-, oder Promotion-Veranstaltungen zur Verfügung. Diese Veranstaltungen, zur Verfügung gestelltes Material und abgehaltene Beiträge dürfen keine der folgenden Inhalte vorweisen:

Sittenwidrigkeit, Pornographie, Jugendgefährdung, Verleumdung, Hass, Gewalt oder rassistische Diskriminierung, Verstoß gegen geltende Gesetze, Verletzung von geistigen Eigentumsrechten (Urheber- und Markenrechte).

Bei Verstößen gegen diese Vereinbarung steht dem Fahrer ein für den Veranstalter kostenpflichtiger Abbruch der Veranstaltung zu. Dieses gilt auch, wenn durch die Art und Durchführung der Show Gefahr für Leib und Leben der Akteure oder Zuschauer und eine erhebliche Gefährdung für das eingesetzte Material besteht.

§ 4 Gegenseitiger Leistungsumfang

1. Wir bieten maßgeschneiderte Varianten der individuellen Präsentation für den persönlichen Event. Unsere Leistungen im Einzelnen sind:

- Gestellung von Showtruckfahrzeugen
- Gestellung von mobilen Showbühnen
- Handel und Verkauf von Werbefahrzeugen
- Handel und Verkauf von Showtruckfahrzeugen

Die individuell zu erbringende Leistung wird vertraglich vereinbart. Nur die Leistungen die vertraglich schriftlich zugesichert wurden sind im Falle eines Auftrages zu erbringen und nur diese sind Bestandteil unseres Leistungsumfangs, auch wenn hier weitere Leistungen genannt sind.

2. Die zum Einsatz kommenden Betriebsmittel; Kraftfahrzeuge, Zelte, Bestuhlung, technische Einrichtungen wie Licht- u. Tonanlagen, werden in der Regel für einen bestimmten Zeitraum an den Vertragspartner vermietet. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass auch bei bestehender Betriebshaftpflichtversicherung eine gesonderte Veranstaltungsversicherung abzuschließen ist. Diese Verpflichtung des Kunden - den Abschluss einer Veranstaltungsversicherung vorzunehmen - ist Bestandteil eines jeden Vertrages.

3. Unsere Kraftfahrzeuge sind haftpflichtversichert; wir empfehlen dem Kunden, gegen einen geringen Aufpreis, den Abschluss einer Vollkaskoversicherung für die Dauer des gemieteten Zeitraums.

4. Unsere Kraftfahrzeuge benötigen, mit kompletter Technik, einen Stromanschluss von mindestens 1 mal 63 Ampere CCE. Der Stromanschluss ist vom Mieter kostenfrei bis zum Fahrzeugstandort bereitzustellen und zu liefern. Die Kosten für die Bereitstellung und die Kosten für den Stromverbrauch sind uneingeschränkt vom Mieter zu übernehmen und zu zahlen.

5. Sollte es dem Mieter nicht möglich sein einen Stromanschluss zu liefern oder bereit zu stellen; so sind wir in der Lage ein entsprechendes mobiles Stromaggregat gegen Aufpreis zu liefern und bereit zu stellen. Die Stromaggregate werden von uns bei gewerblichen Unternehmen offiziell angemietet. Wir gehen davon aus, dass sich die Aggregate in technisch einwandfreien Zustand befinden und übernehmen für die Betriebsbereitschaft der angemieteten Stromaggregate keine persönliche Haftung. Die zusätzlichen Kosten für die Miete des mobilen Stromaggregats, die Kosten für die separate Anlieferung, sowie die Kosten für den Auf- und Abbau und die Kosten für den Betriebsstoff (Diesel) sind uneingeschränkt vom Mieter zu tragen. Diese Gesamtkosten werden gesondert und zusätzlich nach den üblichen Verrechnungssätzen und Konditionen berechnet.

6. Der Mieter/Veranstalter hat für alle Art von behördlichen und privaten Genehmigungen Sorge zu tragen, um den Auftrag ordnungsgemäß durchführen zu können, insbesondere Ausnahmegenehmigung für Fahrverbote, Zu- und Abfahrtswege und Stellplätze. Wir weisen besonders auf die An- und Abfahrtswege, Rangierwege sowie Festigkeit und Tragfähigkeit der Bodenbeschaffenheiten hin. Der Mieter hat Sicherzustellen, dass die An- u. Abfahrtswege, der Stellplatz und die Rangierwege- und Möglichkeiten ausreichend groß sind und in Festigkeit und Tragfähigkeit den Einsatz unseres Fahrzeuges standhalten. Dies gilt auch und besonders bei schlechten Witterungsverhältnissen. Die Größe und das Gewicht des jeweiligen Fahrzeuges wird im Vertrag schriftlich zugesichert. Als Rangierweg benötigen wir 10 Meter zuzüglich der Gesamtlänge des Fahrzeuges. Eventuelle Gebühren für die Sondernutzung von Zufahrten, Wegen und Plätzen übernimmt der Mieter.

7. Sollte der Fall eintreten, dass eines unserer Fahrzeuge einsinkt, sich festsetzt oder nicht mehr aus eigener Kraft vorwärts kommt; hat der Mieter für die Kosten einer Bergung durch Dritte aufzukommen. Dies gilt auch und insbesondere für Flurschäden und /oder Beschädigungen an Straßenbelägen, Bordsteinen und Pflastersteinen die durch das Befahren unseres Fahrzeuges verursacht wurden und den Belastungen nicht standgehalten haben. Für diese Art von Schäden haftet in vollem Umfang der Mieter der seiner Pflicht zur Sicherstellung unter Punkt 6 nicht nachgekommen ist.

8. Der Mieter eines Kraftfahrzeuges hat für die frühzeitige Absperrung der Zufahrtstrasse des Veranstaltungsgeländes zu sorgen und die Sicherstellung zu gewährleisten. Wartezeiten bei An- u. Abfahrten gehen zu Lasten des Mieters; eine Entschädigung für die Verzögerung des Veranstaltungsbeginns geht in diesen Fällen nicht zu unseren Lasten. Bei einer Mietung auf Basis eines Stundenverrechnungssatzes werden wir unvorhergesehene Wartezeiten gesondert aufführen und in Rechnung stellen.

9. Der Mieter stellt ab Eintreffen des Fahrzeuges den notwendigen Stromanschluss, die Verpflegung und die Unterkunft für das Bedienpersonal zu Verfügung. Darüber hinaus nennt er uns einen verbindlichen Ansprechpartner für alle Belange des Auf- und Abbaus und während der gesamten Veranstaltung.

§ 5 Verpflichtungen des Kunden zur Mitwirkung

1. Hierzu weisen wir nochmals und ausdrücklich auf den §4 hin, aus dem sich bereits wesentliche Verpflichtungen des Kunden (Mieters) ergeben.

2. Der Kunde (Mieter) ist weiter verpflichtet, zugesichertes beizustellendes Material rechtzeitig und in ordnungsgemäßem Zustand zu liefern. Im Falle des Verzuges wird dieses Material von uns und/oder Dritten beschafft und gesondert berechnet.

3. Jegliche Form von Informationen aus unserer Zusammenarbeit darf der Mieter nur nach unserer vorherigen und schriftlichen Zustimmung an Dritte weiterreichen, es sei denn diese Mitteilung hat Kraft Gesetzes zu erfolgen.

§ 6 Hinzuziehung Dritter

1. In der Regel haben wir eigene Fahrzeuge, verfügen über eigenes Equipment und haben eigene Mitarbeiter. Je nach Einsatz und Auslastung ist jedoch weiterer Bedarf erforderlich. Wir sind demnach berechtigt, Subunternehmer zu beauftragen, insbesondere bei der Fahrzeug- und/oder Bühnenbereitstellung, bei der Bereitstellung der Betriebsmittel, des technische Equipment, des Personals und der sonstigen Herstellung und Umarbeitung an Kraftfahrzeugen und jeglichem Werbematerialien.

§ 7 Urheberrechte und Entwürfe

1. Alle dem Mieter zur Verfügung gestellte Unterlagen, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Präsentationen, Filmaufnahmen und Fotos bleiben in unserem Eigentum. Soweit uns Urheberrechte an diesen Unterlagen zustehen, dürfen diese nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung verwendet oder herangezogen werden. Unterlagen, die im Rahmen der Angebotsunterbreitung an den Kunden (Mieter) versendet und/oder ausgehändigt wurden sind und gelten nicht als allgemein zugänglich und müssen nach unserer Aufforderung unverzüglich an uns zurückgegeben werden.

2. Wir sind, insbesondere bei Werbe- und Promotionaufträgen, berechtigt die eingesetzten, gemieteten und in Vorbereitung befindlichen Kraftfahrzeuge, Werbebanner und Werbeträger abzulichten und an Dritte, insbesondere gegenüber weiteren Interessenten, vorzuführen, weiter zu leiten und/oder auszuhändigen, auch wenn auf der Ablichtung ihre Waren, Marken- und/oder Unternehmenskennzeichen zu erkennen sind. Dies dient ausschließlich zur Werbung und als Referenz gegenüber weiteren Interessenten. Nach Rücknahme oder Rückgabe einer Mietsache sind wir nicht verpflichtet, die für den Kunden (Mieter) aufgebrauchten Werbemaßnahmen sofort zu entfernen, auch nicht wenn darauf Marken- oder Unternehmenskennzeichen von Ihnen als unserem Kunden verwendet sind.

3. Wir übernehmen keinerlei Haftung bei Verletzungen durch Veröffentlichung von Beiträgen und Inhalten auf der jeweiligen Promotionveranstaltung, die gegen geistige Eigentumsrechte Dritter, insbesondere Urheberrechte und Markenrechte verstoßen und halten uns im jeden Fall schad- und klaglos am Kunden (Mieter).

§ 8 Liefertermine und Zeiten

1. Liefertermine und Leistungszeiten werden für eine vereinbarte Leistung vertraglich und schriftlich zugesichert. Sollten sich nach dem Vertragsabschluß diese Leistungen auf Kundenwunsch ändern; verlängern sich evtl. auch zugesicherte Termine und Zeiten; die diese Änderung an Arbeitsaufwand mit sich bringt.

2. Sollten wir schuldhaft eine vereinbarte Frist nicht einhalten können oder aus sonstigen Gründen in Verzug geraten, hat der Kunde (Mieter) eine angemessene Nachfrist zu gewähren- beginnend vom Tage des Eingangs der schriftlichen Inverzugsetzung bei uns oder im Fall der kalendermäßig bestimmten Frist. Nach gesetzter Fristverlängerung ohne positives Ergebnis ist der Kunde (Mieter) berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

3. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, vorbehaltlich der vorstehenden und nachfolgenden Begrenzungen, wenn es sich bei dem Vertrag um ein Fixgeschäft handelt oder der Kunde in Folge des von uns zu vertretenden Verzugs berechtigt ist, sich auf den Fortfall Ihres Interesses an der Vertragserfüllung zu berufen.

4. Beruht der von uns zu vertretende Verzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder einer Kardinalpflicht, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen; in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

6. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

7. Kein Verzug tritt ein, wenn die Verzögerung auf höherer Gewalt, Unfall, Krankheit, Stauungen oder verzögerter Zollabwicklung beruht.

§ 9 a Zahlungsvereinbarung

Soweit in der schriftlichen Vereinbarung keine anderweitigen Regelungen getroffen werden, gilt folgende Zahlungsweise als vertraglich vereinbart:

1. Bei der Vermietung von Fahrzeugen und sonstigen Betriebsmitteln:

- erste Zahlung in Höhe von 30 % des Gesamtvertragspreises bei Abschluss des Vertrages
- Restzahlung in Höhe von 70% vor der Veranstaltung.

2. Bei Dienstleistungsaufträgen:

- erste Zahlung in Höhe von 30 % des Gesamtvertragspreises bei Abschluss des Vertrages
- zweite Zahlung in Höhe von 30 % bei Beginn der Dienstleistung
- dritte Zahlung in Höhe von 30 % bei Meldung der Fertigstellung
- letzte Zahlung in Höhe von 10% bei Übergabe.

Die Zahlungen sind ohne Abzug in bar oder auf unser Bankkonto zu leisten.

Gegen unsere Ansprüche kann der Kunde nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

Werden Zahlungen später als vereinbart geleistet, werden unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche Zinsen in Höhe von 9,00 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank, mindestens jedoch in Höhe von 7 %, sowie die nachweisbaren zusätzlichen Finanzierungskosten berechnet.

§ 9 b Zahlungsvereinbarung

Je nach Art und Umfang der Veranstaltung ist eine Kautions erforderlich. Die Höhe der Kautions beträgt mindestens 1000,00 Euro bei einem Auftragsvolumen bis 10.000 Euro,

2000,00 Euro bei einem Auftragsvolumen bis 50.000 Euro, 5000,00 Euro bei einem Auftragsvolumen bis 100.000 Euro. Über 100.000 Euro Auftragsvolumen beträgt die Kautions 10.000 Euro. Die Kautions ist spätestens bei Übergabe der Fahrzeuge vor Veranstaltungsbeginn zu überweisen oder in bar zu zahlen.

§ 10 Haftung

1. Die Nacherfüllung kann nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung neuer Ware erfolgen. Die Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, kann der Mieter nach Wahl den Rücktritt vom Vertrag erklären bzw. den Mietzins mindern.

2. Wir haften uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist unsererseits, unser gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

3. Eine weitergehende Haftung unsererseits ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen; dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung.

4. Unsererseits bestehen keine (Neben-)Pflichten, die in den typischen durch eine Veranstaltungshaftpflicht geregelten Bereich fallen, gleichgültig ob eine derartige Versicherung abgeschlossen ist oder nicht.

5. Wir übernehmen keine Haftung und Schadensersatzansprüche wegen Ausfall und oder Abbruch einer Veranstaltung (schlechtes Wetter, Bombendrohung etc.), auch nicht wegen technischen Ausfällen, insbesondere an Stromaggregaten und allen angemieteten Ausstattungen.

§ 11 Rücktritt und Schadensersatz bei Verzug

1. Der Kunde/Mieter kann von einem Mietvertrag zurücktreten bzw. kann den Vertrag stornieren. Diese Stornierung muss schriftlich per Einschreiben erfolgen; es gilt der Poststempel als Nachweis. Grundsätzlich erheben wir eine Stornogebühr wegen Nichterfüllung des Vertrages. Die Höhe der Stornogebühr richtet sich nach dem Zeitpunkt der Stornierung und dem vertraglich vereinbarten beginnenden Einsatztermin. Folgende Stornogebühren werden erhoben:

- Stornogebühr von 10% bei grundsätzlicher Stornierung des Vertrages
- Stornogebühr von 20% bei Stornierung zwischen 20 und 30 Tagen vor Einsatztermin
- Stornogebühr von 40% bei Stornierung zwischen 10 und 19 Tagen vor Einsatztermin
- Stornogebühr von 60% bei Stornierung zwischen 4 und 9 Tagen vor Einsatztermin
- Stornogebühr von 100% bei Stornierung zwischen 0 und 3 Tagen vor Einsatztermin
(Stornogebühr 100% gilt auch bei Ausfall der Veranstaltung jeglicher Art, z.B. Wetterbedingungen, Höhere Gewalt Bombenalarm etc.)

2. Befindet sich der Kunde/Mieter mit einer Zahlung in Höhe von mindestens 10 % des gesamten Vertragspreises länger als 10 Tage in Rückstand, sind wir nach einer Nachfrist von fünf Tagen berechtigt, durch schriftliche Erklärung von dem Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

3. Wir sind berechtigt, pauschal bis zu 50 % des Preises als Schadenersatz geltend zu machen, wobei die von uns geltend gemachte Pauschale nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge den zu erwartenden Schaden oder die gewöhnlich eintretende Wertminderung nicht übersteigen darf und dem Kunden der Nachweis gestattet bleibt, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger liegt als die geltend gemachte Pauschale.

§ 12 Haftung des Mieters und Bewachung

1. Soweit nach den Besonderheiten des Einzelfalles erforderlich, stellt der Kunde, soweit er Mieter sind, solange gelieferte Ware unter unserem Eigentumsvorbehalt steht, die Bewachung des Mietobjekts, sicher.

2. Der Kunde haftet für Schäden durch auftretende Künstler, Akteure, sein Personal, mangelhafte Stromversorgung, Besucher oder sonstige Umstände, die in seiner Verantwortungssphäre liegen, es sei denn, dass der Kunde den Entschuldungsnachweis führen kann, und zwar ohne die Verweisung auf eventuelle Ansprüche gegen Dritte. Ansprüche gegen unsere Betriebsangehörigen oder sonstigen Erfüllungsgehilfen werden ausgeschlossen, soweit wir selbst nicht haften.

3. Wird ein von uns vermietetes Fahrzeug vom Kunde (Mieter) teilweise oder vollflächig gebrandet oder nimmt der Kunde (Mieter) Veränderungen/Umgestaltungen am Innenraum vor, hat der Kunde (Mieter) im Falle der Rückabwicklung des Vertrages bzw. bei Rückgabe der Mietsache auf seine Kosten diese rückstandslos zu entfernen, ggf. beschädigte Teile auszutauschen oder so zu reparieren, dass keine Rückstände sichtbar sind, und haftet für jegliche Beschädigung an den bereitgestellten Fahrzeugen und Materialien infolge der Aufbringung oder der Entfernung.

4. Alle Fahrzeuge und sonstigen Materialien werden immer im einwandfreien Zustand übergeben. Der Mieter bzw. Veranstalter haften für alle entstandenen Sachschäden an Ausstattung und Fahrzeugen. Aus diesem Grund hat der Mieter bzw. Veranstalter für die Dauer der gesamten Veranstaltung eine entsprechende Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung abzuschließen, die uns vor Veranstaltung mit Nachweis vorgelegt werden muss.

5. Gleiches gilt selbstverständlich auch im Bereich Personenhaftung.

Unsere Fahrzeuge und Aufbauten entsprechen den allgemeinen Sicherheitsbestimmungen. Das Betreten der Fahrzeuge, Bühnen und Aufbauten ist nur Personen über 18 Jahre gestattet. Personen unter 18 Jahre ist der Zutritt nur in Begleitung entsprechender Aufsichtspersonen gestattet. Das Betreten der Fahrzeuge, Bühnen und Aufbauten geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Hierfür haftet der Mieter bzw. der Veranstalter, der entsprechendes Sicherheitspersonal zur Verfügung zu stellen hat.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Wir speichern und verarbeiten Kundendaten soweit geschäftsnotwendig und nach dem Datenschutz zulässig. Das Einverständnis des Kunden setzen wir voraus.
2. Es ist Schriftform vereinbart. Ergänzungen und abweichende Bedingungen, auch zur Abänderung des Erfordernisses der Schriftform bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform.
3. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Republik Österreich geltendes Recht. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie des Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen.
5. Die etwaige Unwirksamkeit einer der vorstehenden Geschäftsbedingungen berührt die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen und der gesamten Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung ist diese so umzudeuten oder durch eine andere wirksame zu ersetzen, dass der darin zum Ausdruck gekommene Wille soweit wie möglich verwirklicht wird.
6. Gerichts- und Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche sich zwischen uns und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten ist Hörsching.

Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An der Stelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen soll eine dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprechend wirksame Vereinbarung treten. Als Grundlage dieses Vertrages und für alle Ansprüche aus diesem Vertrag gilt ausschließlich das deutsche Recht als vereinbart.

Hörsching, 22.05.2009